



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2015 0873
Datum:	07.05.2015
Fachbereich/Abteilung:	1/51.1
Sachbearbeiter(in):	Nicole Raue
Aktenzeichen:	

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Kindertagesstätten Gebührensatzung 2015

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss	18.05.2015					
Verwaltungsausschuss	19.05.2015					
Rat	21.05.2015					

Finanz. Auswirkungen in Euro	Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Burgdorf beschließt die dieser Vorlage und dem Originalprotokoll beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Mit der zur Beschlussfassung empfohlenen 7. Satzungsänderung wird das Ziel verfolgt, die Gebührenberechnung für den Gebührenpflichtigen transparenter zu gestalten und den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen.

Sachverhalt:

Sind Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage, die Regelgebühr nach Stufe 6 der Gebührenstaffel für die Betreuung ihres Kindes in einer Kindertagesstätte zu entrichten, haben sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Staffelung der Gebühr zu stellen. Anhand der Höhe des Familieneinkommens wird bemessen, nach welcher Stufe der Gebührenstaffel sich die jeweils zu entrichtende Gebühr richtet.

Ist der mit Hilfe der Gebührenstaffel festgesetzte Kostenbeitrag den Eltern bzw. dem Kind nicht zuzumuten, ist der Kostenbeitrag darüber hinaus gemäß § 90 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ganz oder teilweise zu erlassen. Seitens der Gebührenpflichtigen besteht neben dem Anspruch auf Staffelung der Gebühren ggf. auch ein Anspruch auf eine ganze oder teilweise Befreiung von den Gebühren (wirtschaftliche Jugendhilfe gem. § 90 Absatz 3 SGB VIII).

Liegt ein Fall der wirtschaftlichen Jugendhilfe vor, erhält die Stadt Burgdorf als örtlicher Träger der Jugendhilfe eine Ausgleichszahlung seitens der Region Hannover.

Das für die Berechnung der Staffelung maßgebliche Einkommen bemisst sich aufgrund der satzungsrechtlichen Bestimmungen nach dem Familiennettoeinkommen. Zur Ermittlung des Familiennettoeinkommens sind derzeit vom Bruttoeinkommen die nach dem Wohngeldgesetz vorgesehenen Pauschalen für Steuern und Sozialabgaben in Abzug zu bringen (§ 1 Absatz 5 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten).

Liegt darüber hinaus ein Anspruch nach § 90 Absatz 3 SGB VIII vor und ist eine wirtschaftliche Jugendhilfe ganz oder teilweise zu bewilligen, sind vom Bruttoeinkommen die auf das Bruttoeinkommen zu entrichtenden Steuern und die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung in Abzug zu bringen.

In Folge sind zwei unterschiedliche Einkommensermittlungen vorzunehmen, die vom Gebührenpflichtigen schwer nachzuvollziehen sind und den Verwaltungsaufwand erhöhen.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, beiden Berechnungen eine einheitliche Einkommensermittlung zugrunde zu legen. Die hierfür erforderlichen Änderungen sind in der 7. Änderungssatzung eingearbeitet.

Des Weiteren wird empfohlen, die Abgrenzung zwischen Staffelung und wirtschaftlicher Jugendhilfe in der Gebührensatzung deutlicher herauszuarbeiten. Die hierfür erforderlichen Änderungen wurden ebenfalls in die 7. Änderungssatzung eingearbeitet.

In der Anlage 1 sind die empfohlenen Änderungen den bestehenden satzungsrechtlichen Bestimmungen gegenübergestellt.

Ergänzend wurden in der empfohlenen Satzungsänderung Anpassungen und Formulierungsvorschläge aufgenommen. Die Erläuterungen zu den vorgenommenen Veränderungen können der Anlage 1 entnommen werden.